

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Landesjugendring Berlin
landesgeförderte Träger

Geschäftszeichen III C 3/ III C 1
Bearbeitung Andrea Buch/Frank Seibt
Zimmer 5 B 31
Telefon (030) 90227 5335
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5026
E-Mail Andrea.buch@senbjf.berlin.de
frank.seibt@senbjf.berlin.de

30.10.2020

Trägerschreiben zur 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020

Hier:

- **Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11,12,13.1 SGB VIII**
- **Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.1, 13.2, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Fachberatungsstellen Kinderschutz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Träger der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Eingliederungshilfe

der Senat des Landes Berlin hat mit Wirkung zum 02.11.2020 Änderungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen. Damit reagiert der Senat auf die am 28. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COV-2).

In der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020 (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) werden im § 7 Einrichtungen und Dienstleistungen benannt, die mit Wirkung zum 02.11.2020 geschlossen werden müssen bzw. verboten sind. Die Angebote der Jugendhilfe sind hier nicht benannt und bleiben somit von den Schließungen unberührt.

Im Folgenden übersende ich Ihnen ergänzende Hinweise zur Umsetzung der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für die mit diesem Schreiben angesprochenen Leistungserbringer der Jugendhilfe.

1. Allgemeine Vorgaben der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020

Weiterhin gilt:

- Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 4 ist die Durchführung von **pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten** im Rahmen der Angebote der Jugendhilfe weiterhin möglich.
- Gemäß § 2 haben die Verantwortlichen der Einrichtungen und Dienste, der Beratungsstellen, der öffentlich geförderten Einrichtungen und der entgelt- und zuzwendungsfinanzierten Angebote ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** (unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der jeweils geltenden Verordnungen) zu entwickeln und auf Verlangen der zuständigen Behörde (in der Regel Gesundheits- und Ordnungsämter) vorzulegen. Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in den Einrichtungen auszuhängen.
- Gemäß § 3 Absatz 2 ist weiterhin in allen Einrichtungen und Diensten eine **tägliche Anwesenheitsliste** zu führen. Die Anwesenheitslisten sind für 4 Wochen verschlossen aufzubewahren und danach zu vernichten.

2. Angebote der Hilfen zur Erziehung (inklusive Kinderschutz), anderer Jugendhilfeleistungen, der Eingliederungshilfe, der Beratungsstellen

Die Sicherstellung des Kinderschutzes, die Weiterführung der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form hat auch unter den Bedingungen der Pandemie und im Kontext der neuen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (vom 29.10.2020) höchste Priorität. Alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff sowie anderer Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Eingliederungshilfe und der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen und Fachberatungsstellen Kinderschutz) sind weiter fortzuführen.

3. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit

Unser Schreiben vom 10.06.2020 zur „Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13.1 SGB VIII ab dem 15.06.2020“ behält mit folgenden Konkretisierungen seine Gültigkeit.

- Für alle offenen und gruppenbezogenen Angebote sind weitestgehend die Mindestabstände einzuhalten und auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu achten. In geschlossenen Räumen soll die Teilnehmerzahl auf **10** Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig beschränkt werden. Je nach Einrichtungsgröße können mehrere Gruppenangebote parallel in verschiedenen Räumen durchgeführt werden. Mindestens aller 30 Minuten sind die Räume im Rahmen einer Stoßlüftung gründlich zu lüften (siehe auch Musterhygieneplan).

- Da im Rahmen der offenen Angebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht immer zuverlässig eingehalten werden kann, soll in den offenen Bereichen von den Mitarbeitenden sowie den Nutzerinnen und Nutzern ab dem 12. Lebensjahr eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht während der Durchführung von Kursen und Neigungsgruppenangeboten mit festem Teilnehmerkreis zu tragen.
- **Speisen und Getränke** können in geschlossenen Räumen an Tischen sitzend mit einem Abstand von 1,5 Metern verzehrt werden. Im Rahmen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Streetwork außerhalb von geschlossenen Räumen) ist eine Versorgung nur über abgepackte Speisen und Getränke zur individuellen Mitnahme möglich.
- **Pädagogisch betreute Sportangebote** für maximal 1 bis 2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Rahmen von kontaktlosen Sportarten (z.B. Federball und Tischtennis) unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich. Für Sportaktivitäten mit Kindern unter 12 Jahren gelten diese Einschränkungen nicht. Für diese Altersgruppen wird auf die Regelungen in der 10. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020 verwiesen (§ 5 Abs.7).

Ergänzende Hinweise zu den Maßnahmen der Jugendbildungsstätten:

Die Angebote der Berliner Jugendbildungsstätten sind Bildungsmaßnahmen und fallen nicht unter das Verbot von touristischen Übernachtungen. Die Aufnahme von Kitagruppen und Schulklassen oder Seminargruppen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit sind unter strenger Einhaltung der Schutz – und Hygienekonzepte der Jugendbildungsstätten möglich.

Da die Gültigkeit der o.g. Verordnung vorerst für einen Monat festgelegt ist, wird an dieser Stelle auf weitere Regelungen zu Ferienmaßnahmen verzichtet. Ggf. erfolgen hier zu einem späteren Zeitpunkt weitere Konkretisierungen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck
Leiterin der Abteilung
Jugend und Kinderschutz